



ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT MIT GEBÜHRENREGLEMENT

Inkraftsetzung 1. Januar 2005
Teilrevision vom 15. Juni 2006
2. Teilrevision 21. November 2024

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
LU	Belastungswert (Loading Unit)
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
EGW	Einwohnergleichwert
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
GO	Gemeindeordnung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
ZpA	Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Frutigen
erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeordnung (GO),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- die Baugesetzgebung,

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen, soweit sie diese nicht an Dritte überträgt.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich der interessierten Grundeigentümerschaft übertragen werden.

Art. 2 Zuständiges Organ

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen den Kommissionen Umwelt und Betriebe, Hochbau sowie der Abteilung Bau.

² Die Kommission Hochbau ist insbesondere zuständig für

- a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b den Erlass von Verfügungen im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren;
- c die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

³ Die Kommission Umwelt und Betriebe ist insbesondere zuständig für

- a die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- b den Erlass von Verfügungen, die nicht unter Abs. 2 b fallen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- c die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

⁴ Die Abteilung Bau ist insbesondere zuständig für

- a die Baukontrolle;
- b die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- c die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- d die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- e die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen.
- f die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).

Art. 4 Erschliessung

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Bau-gesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasser-anlagen auf Kosten der Grundeigentümerschaft.

Art. 5 Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisa-tionskataster und führt diesen nach.

² Sie führt zudem einen Versickerungskataster.¹

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Lie-genschaftsentwässerung auf.

¹ Fassung vom 15.06.2006

Art. 6 Öffentliche Leitungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerschaften.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7 Hausanschlussleitungen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe ¹ gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von der Grundeigentümerschaft zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Grundeigentümerschaft.

Art. 8 Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, hat die Grundeigentümerschaft gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Dasselbe gilt für die Ferienhauszone Höchst, die eigene Abwasserentsorgungsanlagen betreibt (private Leitungen und private gemeinsame Kläranlage).

Art. 9 Sicherung öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen des Verfahrens für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

¹ Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen sowie der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerschaft.

Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von drei Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Abteilung Bau kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der Kommission Umwelt und Betriebe. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerschaft eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerschaft des belasteten Grundstücks, die um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12 Durchsetzung

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerschaft oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Abteilung Bau legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen vorschriftsgemäss zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen (öffentlichen und privaten Strassen), Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/ Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA.
- c Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d. Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten oder zu versickern.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten oder zu versickern. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁶ Die Abteilung Bau legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen. Ebenfalls sind Garagen und Autoeinstellhallen an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹² Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Art. 21 Baukontrolle

¹ Die Abteilung Bau sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² Die Baukontrolle umfasst in der Regel die folgenden Arbeiten:¹

- a Überprüfung der Leitungsverlegung und Abgleich mit den bewilligten Plänen; bei Bedarf sind die Plangrundlagen anzupassen;
- b Abnahme und Einmessen der Hausanschlussleitung, insbesondere Anschluss an das öffentliche Netz;
- c Dichtheitsprüfung von neu verlegten oder sanierten Leitungen;
- d Kontrolle der ordnungsgemässen Ausführung der Versickerungsanlagen;
- e Ausfertigung eines Abnahmeprotokolls inkl. Plan des ausgeführten Bauwerks.

³ In schwierigen Fällen kann die Abteilung Bau Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Die Abteilung Bau und die von ihr beauftragten Personen haben ein Zutrittsrecht zu allen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zwecks Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 und zur Erhebung der für

¹ Fassung vom 21.11.2024

die Festlegung der Gebühren massgeblichen Bemessungsgrundlagen. Im Übrigen gilt Art. 45 Abs. 3 BauG.¹

Art. 21a Melde-, Duldungs- und Mitwirkungspflicht²

¹ Die Grundeigentümerschaft hat vor Ausführung von nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Abteilung Bau die Veränderung der Anzahl Belastungswerte (LU) und der Anzahl m² der entwässerten Fläche unaufgefordert zu melden.

² Sie haben alle notwendigen Handlungen der Gemeinde sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Abwasseranlagen.

³ Wo nötig hat die Grundeigentümerschaft an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Art. 22 Pflichten der Privaten

¹ Der Abteilung Bau ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Schlussabnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23 Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

¹ Fassung vom 21.11.2024

² Fassung vom 21.11.2024

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 23a Zustand der Abwasseranlagen¹

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen sind von der Gemeinde, die privaten Abwasseranlagen von der Grundeigentümerschaft in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen. Insbesondere sind die Abwasseranlagen periodisch zu reinigen.

² Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Abteilung Bau nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen verfügen und bei Bedarf zur Ersatzvornahme schreiten.

³ Die Gemeinde kontrolliert periodisch den Zustand sämtlicher Abwasseranlagen. Die Kosten der periodischen ZpA trägt die Gemeinde, die Sanierungskosten die Leitungseigentümerschaft.

Art. 24 Einleitungsverbot

1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mist, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

¹ Fassung vom 21.11.2024

Art. 26 Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümerschaft von privaten Abwasseranlagen haftet für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27 aufgehoben¹

V. FINANZIERUNG**Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung**

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs-, Regenabwasser- und Reinabwassergebühren);
- c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat:

- a in einem separaten Gebührenreglement
 - die Höhe der Anschlussgebühren.
 - die Höhe der wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühren.²
- b in einer Gebührenverordnung
 - die einmaligen Anschlussgebühren.³
 - die wiederkehrenden⁴ Grund-, Verbrauchs-, Regenabwasser- und Reinabwassergebühren.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 29 aufgehoben⁵

Art. 30 Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (LU) erhoben (vgl. Installationsanzeige Anhang I).

¹ Fassung vom 21.11.2024

² Fassung vom 21.11.2024

³ Fassung vom 21.11.2024

⁴ Fassung vom 21.11.2024

⁵ Fassung vom 21.11.2024

³ Für Regenabwasser (von Vorplatz- und Dachflächen sowie von Strassen - öffentliche und private), das in öffentliche Leitungen eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der LU oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der LU oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷ Die Eigentümerschaft der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die LU und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Abteilung Bau unaufgefordert zu melden.

⁸ Neuanschlüsse von Brunnen sind nur an eine Regenabwasser- oder Reinabwasserleitung erlaubt. Bei Einleitung wird die Anschlussgebühr auf 1 LU pro 6 min/l festgelegt.

Art. 31 Wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs-, Regenabwasser- und Reinabwassergebühren) zu bezahlen.

² aufgehoben¹

³ Die Grundgebühr wird aufgrund der Einwohnergleichwerte (EGW) erhoben. Die Berechnung der EGW erfolgt gemäss der Richtlinie für den Einsatz, die Auswahl und die Bemessung von Kläranlagen des Verband Schweiz. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA). Im Minimum werden zwei Einwohnergleichwerte pro Baute und Anlage in Rechnung gestellt. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt und wie folgt festgelegt:

- a Aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs, wenn die gebührenpflichtige Baute oder Anlage über einen Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgung verfügt oder der/die Gebührenschuldende auf eigene Kosten einen Wasserzähler einbaut, unterhält und die Eichung im 3-Jahres-Turnus durch eine Fachfirma nachweisen kann. Der Einbau des Wasserzählers ist der Abteilung Bau zur Abnahme zu melden. Die Erhebung dieser Gebühr wird im ersten Jahr auf einer Wasserverbrauchsschätzung basieren. Die Abrechnung nach effektivem Wasserverbrauch erfolgt gemäss Art. 33 Abs. 3.

¹ Fassung vom 21.11.2024

- b Aufgrund des geschätzten Wasserverbrauchs für Bauten und Anlagen ohne Wasserzähler nach Bst. a. Für jeden nach Art. 31 Abs. 3 festgelegten EGW wird ein jährlicher Wasserverbrauch von 52 m³¹ in Rechnung gestellt.

⁵ Für Regenabwasser von Vorplatz- und Dachflächen, das in die Kanalisation oder in eine Regenabwasserleitung eingeleitet wird, kann zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche erhoben werden.²

⁶ Für Strassenabwasser (öffentliche und private Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, kann zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche erhoben werden. Für die Berechnung gilt folgende Abstufung:³

bis 150 m²

151 - 300 m²

pro weitere 150 m²

⁷ Für Brunnenabwasser, das in eine Regen- oder Reinabwasserleitung eingeleitet wird, kann eine jährliche Pauschalgebühr erhoben werden.⁴

Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30.

² Die wiederkehrenden Grundgebühren werden nach Anzahl Einwohnergleichwerten (EGW) gem. jeweils gültigen Richtlinien des VSA (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute) erhoben. Im Minimum werden zwei Einwohnergleichwerte pro Baute und Anlage in Rechnung gestellt. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls, der dem Wasserverbrauch gleichgestellt wird, wie folgt erhoben (vorbehalten bleibt Art. 32 Abs. 3 Bst. c)

- a Aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs, wenn die gebührenpflichtige Baute oder Anlage über einen Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgung verfügt oder der/die Gebührenschuldende auf eigene Kosten einen Wasserzähler einbaut, unterhält und die Eichung im 3-Jahresturnus durch eine Fachfirma nachweisen kann. Der Einbau des Wasserzählers ist der Abteilung Bau zur Abnahme zu melden. Die Erhebung dieser Gebühr wird im ersten Jahr auf einer Wasserverbrauchsschätzung basieren. Die Abrechnung nach effektivem Wasserverbrauch erfolgt gemäss Art. 33 Abs. 3.
- b Aufgrund des geschätzten Wasserverbrauchs für Bauten und Anlagen ohne Wasserzähler nach Bst. a. Für jeden nach Art. 32 Abs. 2 festgelegten EGW wird ein jährlicher Wasserverbrauch von 52⁵ m³ in Rechnung gestellt.
- c Besteht bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, welche die Verbrauchsgebühr nach Art. 32 Abs. 3 Bst. a bezahlen, offensichtlich ein Missverhältnis zwischen dem Wasserverbrauch und dem Abwasseranfall, oder handelt es sich um sogenannte Grossein-

¹ Fassung vom 21.11.2024

² Fassung vom 21.11.2024

³ Fassung vom 15.06.2006

⁴ Fassung vom 15.06.2006

⁵ Fassung vom 21.11.2024

leiterbetriebe nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES), werden die Verbrauchsgebühren nach Art. 35 Abs. 3 und 5 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) erhoben.

⁴ Für Regenabwasser von Vorplatz- und Dachflächen kann eine Gebühr gem. Art. 31 Abs. 5 erhoben werden.¹

⁵ Für Strassenabwasser und Brunnenabwasser kann eine Gebühr gem. Art. 31 Abs. 6 und 7 erhoben werden.²

Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU und der entwässerten Fläche erhoben.

² Die Nachgebühren werden grundsätzlich mit der Installation der neuen LU bzw. der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Sollte die Grundeigentümerschaft der Meldepflicht gemäss Art. 21a Abs. 1 nicht oder unvollständig nachkommen, werden die Nachgebühren ab erster Kenntnisnahme der Gemeinde resp. ab Erkennung durch die Gemeinde fällig.³ Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 30. Juni für das laufende Kalenderjahr fällig. Bei Neu- oder Erweiterungsbauten werden die wiederkehrenden Gebühren ab der Fertigstellung und der Einleitung der entwässerten Flächen erhoben. Die Verbrauchsgebühr nach Art. 31 Abs. 4a bzw. Art. 32 Abs. 3a basiert auf den Werten des Vorjahres. Erforderliche Nach- oder Rückvergütungen werden mit der Gebührenrechnung des folgenden Jahres ausgeglichen.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Kommission Umwelt/Betriebe zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Frutigen geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit oder erster Erkennung bei Verletzung der Meldepflicht. ⁴ Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

¹ Fassung vom 21.11.2024

² Fassung vom 15.06.2006

³ Fassung vom 21.11.2024

⁴ Fassung vom 21.11.2024

Art. 35 Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbende schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 36 aufgehoben ¹**VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement**

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 38 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 39 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Art. 40 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Der Gemeinderat kann die Erhebung der wiederkehrenden Regen- und Reinabwassergebühr nach dem vorliegenden Reglement auf einen bestimmten Zeitpunkt beschliessen. ²

³ Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 39.

Frutigen, 21. Oktober 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES FRUTIGEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

K. Klossner

P. Grossen

¹ Fassung vom 21.11.2024

² Fassung vom 15.06.2006

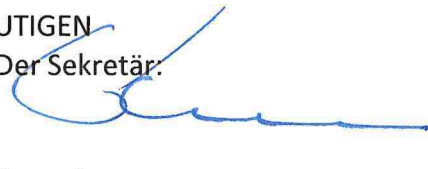
Genehmigung

Der Gemeinderat hat das teilrevidierte Abwasserentsorgungsreglement an der Gemeinderatssitzung vom 21. November 2024 genehmigt und – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Frutigen, 22. November 2024

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident: Der Sekretär:



Thomas Gyseler Peter Grossen

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Frutigen

beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 21.10.2004

Art. 1 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage zwischen CHF 400.00 bis CHF 500.00 ¹ pro Belastungswert (LU).

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser (Vorplatz- und Dachflächen sowie Strassen - öffentliche und private) beträgt zwischen CHF 10.00 bis CHF 20.00 pro m² ² entwässerte Fläche.

³ aufgehoben³

Art. 2 Wiederkehrende Gebühren ⁴

¹ Die Grundgebühren für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt zwischen CHF 50.00 bis CHF 70.00 pro EGW.

² Die Verbrauchsgebühr pro m³ beträgt zwischen CHF 0.40 bis CHF 0.80.

Art. 3 Inkrafttreten

¹ Das revidierte Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Frutigen, 21. Oktober 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES FRUTIGEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

K. Klossner

P. Grossen

Genehmigung

Der Gemeinderat hat das teilrevidierte Gebührenreglement an der Gemeinderatssitzung vom 21. November 2024 genehmigt und – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

¹ Fassung vom 21.11.2024

² Fassung vom 21.11.2024

³ Fassung vom 21.11.2024

⁴ Fassung vom 21.11.2024

Frutigen, 22. November 2024

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident: Der Sekretär:



Thomas Gyseler Peter Grossen

Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass die vorerwähnten Beschlüsse des Gemeinderates vom 21. November 2024 im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 3. Dezember 2024 öffentlich bekanntgegeben wurden, mit Hinweis auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 3. Dezember 2024 bis am 2. Februar 2025 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen sowie die Möglichkeit des fakultativen Referendums.

Das Referendumsrecht wurde nicht benützt. Der Erlass tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Frutigen, 3. Februar 2025

Gemeindeverwaltung Frutigen

Der Gemeindeschreiber



Peter Grossen

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Frutigen

beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 21. Oktober 2004

Art. 1 Einmalige Anschlussgebühren ¹

Der gültige Gebührenansatz pro LU beträgt CHF 450.00 ², derjenige für die Einleitung von Regenabwasser CHF 15.00 ³ pro m2 entwässerte Fläche.

Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr, Regenabwasser-, Strassenabwasser- und Reinabwassergebühr

¹ Die Grundgebühr pro EGW beträgt CHF 55.00.⁴

² aufgehoben ⁵

³ Für die Einleitung von Strassenabwasser (öffentliche und private Strassen) kann nachfolgende Gebühr erhoben werden: ⁶

bis 150 m2 entwässerte Fläche	CHF 100.00
151 - 300 m2 entwässerte Fläche	CHF 200.00
pro weitere 150 m2 entwässerte Fläche	CHF 100.00

⁴ Für einen an eine Regen- oder Reinabwasserleitung angeschlossenen Brunnen kann eine Pauschalgebühr von CHF 150.00 erhoben werden. ⁷

Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m3 Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt CHF 0.50. ⁸

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Frutigen, 22. November 2024

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident: Der Sekretär:



Thomas Gyseler Peter Grossen

¹ Fassung vom 21.11.2024

² Fassung vom 21.11.2024

³ Fassung vom 21.11.2024

⁴ Fassung vom 21.11.2024

⁵ Fassung vom 21.11.2024

⁶ Fassung vom 15.06.2006

⁷ Fassung vom 15.06.2006

⁸ Fassung vom 21.11.2024

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Öffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Sicherung öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

III. BAUKONTROLLE

Art. 21 Baukontrolle

Art. 21a Melde-, Duldungs- und Mitwirkungspflicht

Art. 22 Pflichten der Privaten

Art. 23 Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 23a Zustand der Abwasseranlagen

Art. 24 Einleitungsverbot

Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 26 Haftung für Schäden

V. FINANZIERUNG

Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung

Art. 30 Anschlussgebühren

Art. 31 Wiederkehrende Gebühren

Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Art. 35 Gebührenpflichtige

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement

Art. 38 Rechtspflege

Art. 39 Übergangsbestimmung

Art. 40 Inkrafttreten

GEBUEHRENREGLEMENT

Art. 1 Anschlussgebühren

Art. 2 Wiederkehrende Gebühren

Art. 3 Inkrafttreten

GEBUEHRENVERORDNUNG

Art. 1 Einmalige Anschlussgebühren

Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr, Regenabwasser- und Strassenabwasser- und Reinabwassergebühr

Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Art. 4 Inkrafttreten

ANHANG I

Installationsanzeige

ANHANG II

Tabelle EGW

Anhang I zum Abwasserentsorgungsreglement

5.5 neu	Wasser- / Abwasserinstallationen	Gemeinde-Nr.: _____ Eingang: _____
----------------------------------	---	---------------------------------------

PLZ / Gemeinde: _____ Amt -Nr.: _____

Strasse / Ort: _____ Nr.: _____ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Installationsanzeige (nach SVGW Richtlinie W3 2013)

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällig bestehende.

Ein Belastungswert entspricht einem Durchfluss von 0,1 l pro Sekunde. Der Belastungswert bezeichnet den am Anschlusspunkt vor der Entnahmestelle zur Verfügung gestellten Durchfluss in Funktion des Verwendungszweckes und der Benützungsdauer. Er entspricht nicht dem Entnahmedurchfluss aus den Produktnormen.

Verwendungszweck: Anschlüsse DN 15 (1/2")	A B N	Stockwerk				Anzahl		LU pro Anschluss	LU		LU T
		1	2	3	4	K	W		K	W	
Normalinstallationen											
Handwaschbecken								1			
WC-Spülkasten							—	1		—	
Getränkeautomat							—	1		—	
Bidet, Coiffeurbrause								1			
Haushaltgeschirrspüler							—	1		—	
Haushaltwaschautomat							—	2		—	
Entnahmearmatur für Balkon und Terrasse							—	2		—	
Dusche								2			
Spülbecken								2			
Waschtrog								2			
Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss								2			
Urinoir-Spülung							—	3		—	
Badewanne								3			
Spülbecken für Gewerbe								4			
Geschirrabrause								4			
Entnahmearmatur für Garten und Garage							—	5		—	
Spezialinstallationen		Beschrieb:						l/min	U	LU	
Kühl- und Klimaanlage									1 LU = 6 l/min		
Vieh-Selbsttränke											
Laufender Brunnen											
		Total LU						(A + B + N)			
		./. davon bestehend						(A + B)			
		Neuinstallation						(N)			

Regenabwassernutzung: Anzahl WC: _____ Anzahl Pissoir: _____ Andere Verwendung: _____

LU = Belastungswerte nach SVGW W3 2013

A = Auswechslung B = bestehend N = Neuinstallation U = Umrechnung K = kalt W = warm T = Total

Der / die Beauftragte bescheinigt die Richtigkeit der vorliegenden Angaben.

Ort und Datum: _____

Der / die Beauftragte: _____

Dem Gesuch sind beizulegen:

1 Kopie von Formular 1.0 (sofern in Verbindung mit Baugesuch)

Anhang II

zum Abwasserentsorgungsreglement

Berechnung der Einwohnergleichwerte

gem. Richtlinie für den Einsatz, die Auswahl und die Bemessung von Kleinkläranlagen des VSA

Anfallstelle	pro	Anzahl EGW
Wohnhäuser	1 Zimmer	1
Schulhäuser	4 Schüler	1
Turnhallen	15 m2 Hallenfläche	1
Verwaltungsgebäude, Geschäftshäuser, Fabriken (ohne Industrieabwasser)		
- ohne Wohlfahrtseinrichtung	3 Beschäftigte	1
- mit Wohlfahrtseinrichtung	2 Beschäftigte	1
Gastgewerbe, Hotels	1 Bett	1
Restaurants	3 Sitzplätze	1
Saal und Garten von Restaurants	20 Sitzplätze	1
Stark frequentierte Gaststätten, wie Autobahnraststätten, Berggasthäuser	1 Sitzplatz	2
Kinos	40 Sitzplätze	1
Campingplätze	1 Hektare	80
Militärunterkünfte	1 Bett	1
Spitäler, Pflegeanstalten	1 Bett	2
Kirchen (ohne Nebenräume)	100 Sitzplätze	1